



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

**Länderkommission**

# **Besuchsbericht**

**Polizeiinspektion Koblenz I und Polizeiinspektion  
Lahnstein**

**Besuch vom 7. März 2016**

**Az.: 232-RP/I/16**

## **Inhalt**

A	Einleitung.....	2
B	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
C	Positive Beobachtungen.....	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Durchsuchung.....	3
II	Belehrung.....	4
1	Belehrung bei Ingewahrsamnahme nach Polizeirecht.....	4
2	Dokumentation der Belehrung.....	4
III	Dimmbares Licht.....	4
IV	Brandschutz.....	4
V	Kontrollen.....	5
VI	Beschwerde- und Ermittlungsstelle.....	5
E	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	5
I	Tragen von Namensschildern im Gewahrsam.....	5
II	Funktionsfähigkeit der Rufanlagen.....	6

### **A Einleitung**

Die Nationale Stelle ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug.

Besuche der Länderkommission als Teil der Nationalen Stelle finden auf Grundlage des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe statt.

Laut Artikel 2 des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 hat die Länderkommission die Aufgabe, Orte der Freiheitsentziehung im Zuständigkeitsbereich der Länder aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Sie kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, die Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Länderkommission in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

### **B Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 7. März 2016 die Polizeiinspektionen Koblenz I und Lahnstein.

Die Besuchsdelegation traf um 9:30 Uhr in der Polizeiinspektion Koblenz I ein und wurde vom Dienstgruppenleiter in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation ihm den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich, der über 13 Einzelzellen und 2 Sammelzellen für 20 beziehungsweise 24 Personen verfügt. Die Inspektion verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 58 Plätzen. Um 14:00 Uhr setzte die Delegation ihren Besuch in der Inspektion Lahnstein fort. Sie führte auch dort zunächst ein Eingangsgespräch mit dem Dienststellenleiter und besichtigte anschließend den Gewahrsamsbereich, der über vier Einzelzellen verfügt.

In beiden Polizeiinspektionen wurde Einsicht in die Gewahrsamsdokumentation genommen. Zum Zeitpunkt des Besuchs befanden sich keine Personen in Gewahrsam.

In der Polizeiinspektion Koblenz I wurden im Jahr 2015 insgesamt 348 Personen in Gewahrsam genommen, im Jahr 2016 gab es bisher 86 Ingewahrsamnahmen. In der Polizeiinspektion Lahnstein wurden im Jahr 2015 insgesamt 21 Personen in Gewahrsam genommen, im Jahr 2016 fanden bisher 5 Ingewahrsamnahmen statt.

Die Einrichtungsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs als Ansprechpartner zur Verfügung.

## **C Positive Beobachtungen**

In der Polizeiinspektion Koblenz I gewann die Besuchsdelegation den Eindruck, dass großer Wert auf die Verhältnismäßigkeit aller Maßnahmen gelegt wird, die im Zusammenhang mit der Ingewahrsamnahme angewendet werden. Es wird zudem versucht, Zwangsmaßnahmen so weit wie möglich zu vermeiden.

Positiv hervorzuheben ist die Überarbeitung der Gewahrsamsordnung in Bezug auf den Einsatz technischer Mittel, insbesondere der Videoüberwachung. Entsprechend den Empfehlungen der Länderkommission in ihrem Bericht vom 18. Januar 2010 legt die Gewahrsamsordnung unter Nr. 3.6 fest, dass auf den Umstand der Videoüberwachung ausdrücklich hinzuweisen ist. Ferner muss die Möglichkeit eröffnet werden, eine Toilette außerhalb des Gewahrsamsraums aufzusuchen und die Videoüberwachung muss durch ein optisches oder akustisches Signal erkennbar sein. Die Vorgänge sind zudem gesondert zu dokumentieren. In der Polizeiinspektion Koblenz konnte sich die Länderkommission von der praktischen Umsetzung dieser Vorgaben überzeugen.

## **D Feststellungen und Empfehlungen**

### **I Durchsuchung**

In beiden besuchten Polizeiinspektionen werden nach Angaben der Bediensteten Personen vor der Aufnahme in den Gewahrsam grundsätzlich unter vollständiger Entkleidung durchsucht. Eine Einzelfallprüfung findet nicht statt.

Durchsuchungen, die mit einer vollständigen Entkleidung verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Aus diesem Grunde sollte stets eine Abwägung im Einzelfall getroffen werden, ob Gründe vorliegen, die diesen Eingriff rechtfertigen. Auch die von der Polizei angeführte besondere Gefährdungslage im Rahmen der polizeilichen Festnahmen rechtfertigt es nicht, von einer Abwägung in jedem Einzelfall abzusehen. Dies ist auch

in der Gewahrsamsordnung für die Polizei des Landes Rheinland-Pfalz mit Stand vom 2. Februar 2013 unter Nr. 2.6.2 geregelt und entspricht den Anforderungen, die das Verwaltungsgericht Köln in seinem Urteil vom 25.11.2015 aufstellt.<sup>1</sup>

Die Länderkommission empfiehlt, dass Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorgenommen und die Gründe für eine Entkleidung ausreichend dokumentiert werden.

## II Belehrung

### *1 Belehrung bei Ingewahrsamnahme nach Polizeirecht*

Beide Polizeidienststellen verfügen über die landesweit zur Verfügung stehenden Belehrungsformulare für Ingewahrsamnahmen auf Grundlage der Strafprozessordnung. Für die Belehrung von Personen, die auf Grundlage des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in Gewahrsam genommen werden, existiert angeblich kein eigenes Belehrungsformular sondern ein „Merkblatt für Personen im Polizeigewahrsam“ (POLRP 6010/2014). Dieses Merkblatt enthält alle Rechte von in Gewahrsam genommenen Personen sowohl nach POG als auch nach StPO. Es wird nicht ersichtlich, weshalb für die Belehrung nach StPO eigene Belehrungsformulare und ein zusätzliches Merkblatt zur Verfügung stehen, während für die Belehrung nach POG lediglich ein Merkblatt vorhanden ist.

### *2 Dokumentation der Belehrung*

In der Gewahrsamsdokumentation beider Dienststellen fanden sich Fälle, in denen in Gewahrsam genommene Personen bei ihrer Ingewahrsamnahme nicht belehrt werden konnten. Nachträgliche Belehrungen wurden nicht dokumentiert und erfolgen nach Aussage der zum Besuchszeitpunkt anwesenden Polizeibeamten in der Regel nicht.

Es muss gewährleistet sein, dass Personen, denen staatlicherseits die Freiheit entzogen wird, über ihre Rechte im Gewahrsam belehrt werden. Ist eine Belehrung bei Ingewahrsamnahme nicht möglich, soll sie baldmöglichst, spätestens aber bei Entlassung, nachgeholt werden.

## III Dimmbares Licht

In beiden Polizeiinspektionen ist die Beleuchtung der Gewahrsamsräume nicht regulierbar sondern kann nur ein- oder ausgeschaltet werden. Personen, die sich über Nacht im Gewahrsam befinden, müssen daher entweder bei sehr heller Beleuchtung oder in einer vollständig dunklen Zelle schlafen. Letzteres stellt aus Sicht der Länderkommission ein Sicherheitsrisiko dar, da die Personen die im Boden befindliche Toilette bei Dunkelheit nicht sehen können und sich zudem nicht im Raum orientieren können. Das eingeschaltete Licht kann wiederum am Schlafen hindern.

Es wird der Einbau einer dimmbaren Beleuchtung empfohlen. Besonders dringend ist dies in denjenigen Gewahrsamsräumen der PI Koblenz I, die über kein Fenster verfügen, durch das zumindest etwas Licht eindringen kann.

## IV Brandschutz

Nach Mitteilung der Dienststellen verfügt die Polizeiinspektion Koblenz I über keine Rauchmelder in den Zellen oder in den Gängen des Gewahrsamsbereichs. In der PI Lahnstein ist ein

---

<sup>1</sup> So auch VG Köln, Urt. v. 25.11.2015, 20 K 2624/14, Rn. 102 ff. – NRWE.

Rauchmelder im Flur zum Gewahrsam vorhanden und es wurde mitgeteilt, dass die Installation von Rauchmeldern geplant sei. Die Gewahrsamsordnung legt unter Nr. 3.2.5 fest, dass in den Gewahrsamsräumen oder dort befindlichen Entlüftungssystemen Brandmelder installiert werden sollen.

Zum Schutz der Personen im Gewahrsam empfiehlt die Länderkommission, in jedem Gewahrsamsraum einen Brandmelder einzubauen. Das Vorhandensein von Rauchmeldern in den Gewahrsamsräumen bzw. dem Gewahrsamsbereich sollte ferner in allen Polizeidienststellen in Rheinland-Pfalz geprüft werden. Fehlende Rauchmelder sollten nachgerüstet werden.

## V Kontrollen

Der Besuchsdelegation wurde vor Ort berichtet, dass nächtliche Lebendkontrollen nur durch Öffnen der Zellentüren durch zwei Bedienstete und Einschalten des Lichts im Gewahrsamsraum möglich sei. Die Zellentüren verfügen zwar über einen Spion, ein Blick durch diesen genüge jedoch für eine Lebendkontrolle nicht. Diese Praxis führt allerdings dazu, dass die in Gewahrsam genommenen Personen nachts möglicherweise stündlich bei den Kontrollen geweckt werden.

Die Länderkommission regt an, eine schonendere Verfahrensweise für nächtliche Kontrollen zu finden. So würde beispielsweise durch den Einbau von Sichtklappen in den Zellentüren die Möglichkeit bestehen, eine Lebendkontrolle ggf. auch ohne das Öffnen der Zellentür durchzuführen.

## VI Beschwerde- und Ermittlungsstelle

In Rheinland-Pfalz werden Anzeigen gegen Polizeibeamtinnen oder -beamte stets von einer entfernten Dienststelle bearbeitet.

Zur Prävention von Übergriffen durch Polizeibeamtinnen und -beamte auf in Gewahrsam genommene Personen ist die Existenz einer unabhängigen Beschwerde- und Ermittlungsstelle aus Sicht der Länderkommission von besonderer Bedeutung. Nur wenn eine solche Stelle als unabhängig wahrgenommen wird, bietet sie für Opfer von Übergriffen eine vertrauenswürdige Anlaufstelle. In Rheinland-Pfalz wurde 2014 die Stelle eines Beauftragten für die Landespolizei eingerichtet, die allerdings die Funktion einer Ombudsstelle hat nicht über Ermittlungsbefugnisse verfügt.

Die Länderkommission hat in ihrem Jahresbericht 2015 diese Problematik dargelegt und begrüßt, dass Rheinland-Pfalz eine Ombudsstelle geschaffen hat.

Die Länderkommission regt darüber hinaus die Einrichtung einer unabhängigen Ermittlungsstelle an, die auch Polizeibeamtinnen und -beamten, die Zeuge eines Übergriffs durch eine Kollegin oder einen Kollegen geworden sind, die Möglichkeit eröffnet, diesen unter Umgehung des Dienstweges anzuzeigen. Zumindest aber sollte die Bearbeitung von Strafanzeigen gegen Polizeibedienstete in einer anderen Direktion erfolgen.

## **E Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation**

Die Länderkommission unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

### I Tragen von Namensschildern im Gewahrsam

In beiden Dienststellen wurde der Länderkommission mitgeteilt, dass im Gewahrsamsbereich keine Namensschilder von den diensthabenden Beamtinnen und Beamten getragen würden. Ein

Grund dafür sei nach Mitteilung mehrerer Bediensteter, dass an den Hemden der Polizeiuniform keine Namensschilder befestigt werden könnten. Eine Befestigungsmöglichkeit sei nur an den Jacken vorhanden, die in Innenräumen i.d.R. nicht getragen würden.

Die Länderkommission hält das Tragen von Namensschildern im Gewahrsam, wie in Hessen und Thüringen bereits der Fall, für wünschenswert. Das Tragen eines Namensschildes ermöglicht die Ansprechbarkeit des Beamten durch die inhaftierte Person mit Namen und damit eine Kommunikation auf Augenhöhe. Dies kann sich positiv auf den Umgang zwischen dem Inhaftierten und den Bediensteten auswirken.

## II Funktionsfähigkeit der Rufanlagen

Die Funktionsfähigkeit der Rufanlagen wird nach Aussage der Beamten vor Ort in beiden Inspektionen in regelmäßigen Abständen geprüft. Die Länderkommission regt dennoch an, diese Praxis umzustellen und das Funktionieren grundsätzlich bei jeder Ingewahrsamnahme bei der Verbringung in die Zelle zu testen. Dadurch wird die Funktionsfähigkeit der Rufanlage sichergestellt, die für die untergebrachten Personen die einzige Möglichkeit ist, im Notfall auf sich aufmerksam zu machen.